

Merkblatt über das Verfahren zur Restschuldbefreiung



1. Entscheidung über die Restschuldbefreiung gem. § 300 InsO

Nach Ablauf der sog. Wohlverhaltensphase, wenn die Abtretungsfrist von sechs Jahren gem. § 287 Abs. 2 InsO ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist, entscheidet das Insolvenzgericht gem. § 300 Abs. 1 S. 1 InsO durch Beschluss über die Restschuldbefreiung.

Ausnahmen:

Bei Deckung der Verfahrenskosten und Antragstellung durch den Schuldner entscheidet das Insolvenzgericht **vorzeitig** über die Restschuldbefreiung, wenn:

- kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt und die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt sind;
- **drei Jahre** der Abtretungsfrist verstrichen sind und innerhalb dieses Zeitraums die Insolvenzforderungen zu mindestens 35 % befriedigt sind;
- **fünf Jahre** der Abtretungsfrist verstrichen sind.

2. Versagung der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren gem. § 290 InsO

Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 Abs. 1 InsO beantragt worden ist und wenn der Schuldner

- in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 c des Strafgesetzbuchs (Bankrottdelikte, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung) rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist;
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat;
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden;
- Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
- in der nach § 287 Abs. 1 S. 3 InsO vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat;

- seine Erwerbsobliegenheit nach § 287b InsO verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Erwerbsobliegenheit nach § 287b InsO bedeutet:

Der Schuldner ist verpflichtet, ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.

3. Obliegenheiten des Schuldners im Zeitraum nach Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist gem. § 295 InsO

In dem Zeitraum nach Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist obliegt es dem Schuldner:

- a. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben. Wenn er ohne Beschäftigung ist, hat er sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
- b. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;
- c. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen;
- d. keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein unter b) genanntes Vermögen zu verheimlichen, sondern unaufgefordert dem Gericht und dem Treuhänder anzuzeigen;
- e. dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen zur Erlangung einer solchen sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
- f. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen;
- g. bei Ausübung oder Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als ob er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

4. Verstoß gegen Obliegenheiten nach Nr. 3 gem. § 296 ff. InsO

Verletzt der Schuldner schuldhaft eine der vorstehenden Obliegenheiten und wird dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, versagt ihm das Gericht die Restschuldbefreiung gem. § 296 InsO, wenn ein Gläubiger dies innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Pflichtverletzung beantragt. Gleiches gilt, wenn der Schuldner über die Erfüllung seiner Pflichten keine Auskunft erteilt oder seine Auskunft nicht an Eides statt versichert. Das Gericht hat die Restschuldbefreiung gem. § 296 ff. InsO in gleicher Weise auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zu versagen,

- wenn der Schuldner zwischen dem Schlusstermin und der Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder in dem Zeitraum nach Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende

der Abtretungsfrist wegen einer Straftat nach den §§ 283 - 283c StGB (Bankrottdelikte, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung) rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wird (§ 297 Abs. 1 InsO);

- wenn sich nach dem Schlusstermin oder im Falle des § 211 InsO nach der Einstellung wegen Masseunzulässigkeit herausstellt, dass ein unter 2. genannter Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO vorgelegen hat;

Auf Antrag des Treuhänders ist die Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO zu versagen, wenn die an ihn für das vorangegangene Jahr von dem Schuldner abgeführten Beträge nicht die Mindestvergütung des Treuhänders decken. Der Schuldner kann die Versagung der Restschuldbefreiung aus diesem Grund abwenden, wenn er innerhalb einer gesetzten Frist die Mindestvergütung zahlt. Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a InsO gestundet wurden.

5. Erteilung der Restschuldbefreiung nach Ablauf der Abtretungsfrist

Wenn die Abtretungsfrist ohne vorzeitige Beendigung (s.o. 1.) verstrichen ist, erteilt das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners die Restschuldbefreiung, sofern kein Antrag eines Insolvenzgläubigers oder des Treuhänders auf Versagung vorliegt.

Restschuldbefreiung bedeutet, dass die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden und während des Verfahrens nicht abgetragenen Verbindlichkeiten (nicht aber die nach Eröffnung begründeten Schulden) nicht mehr gegen den Schuldner durchsetzbar sind.

Von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO ausgenommen sind:

- Verbindlichkeiten des Schuldners aus
 - einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung,
 - rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat,
 - einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370 (Steuerhinterziehung), 373 (gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel) oder 374 (Steuerhehlerei) der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist;

die der Gläubiger unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hat;

- Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- oder Ordnungsgelder;
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

6. Widerruf der Restschuldbefreiung gem. § 303 InsO

Das Insolvenzgericht widerruft die Erteilung der Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat;
- sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner während der Abtretungsfrist wegen einer Straftat nach den §§ 283 - 283c StGB (Bankrottdelikte, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung) rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist oder der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer bis zum Ende der Abtretungsfrist begangenen solchen Straftat verurteilt wird;
- der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz während des Insolvenzverfahrens obliegen.

7. Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gem. § 303a InsO

Wurde die Restschuldbefreiung gem. §§ 290, 296, 297 oder 297a InsO oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nach § 300 Abs. 2 InsO versagt oder wurde die Restschuldbefreiung widerrufen, ordnet das Insolvenzgericht die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO an.

Dieses Merkblatt dient nur der allgemeinen Information, alle Angaben sind unverbindlich.